

REGELUNG
zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. Art. 45 (1) b) der VO (EG) Nr. 889/2008 für die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial (nachfolgend Pflanzgut), das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde

Stand: 3/2018

Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Öko-VO) schreibt in Artikel 12 (1) i die Verwendung von ökologisch erzeugtem vegetativem Vermehrungsmaterial vor. Wenn Art. 22 (2) b) dieser VO anwendbar ist, d.h. auf dem Markt kein Vermehrungsmaterial der betreffenden Sorte bzw. Klon oder der geeigneten Unterlage/Edelreis-Kombination in ökologischer Qualität erhältlich ist, kann nach Art 45 (1) b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht-ökologisches vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden.

Für die Umsetzung gelten die folgenden Regelungen, die zunächst bei Kernobst (Äpfel und Birnen sowie als kleine Kulturen Quitten und Nashi) angewendet werden.

1. Grundsätzliche Vorgehensweise

Eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von nicht-ökologisch produziertem Pflanzgut kann nur beantragt und genehmigt werden, wenn alle der folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- Der Öko-Obstbaubetrieb hat 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin eine Bestellung über die gewünschte Sorte bei einer Baumschule oder einem Zwischenhändler getätigt, die dem Kontrollverfahren gem. Öko-VO unterstehen.
- Trotz termingerechter Bestellung können unerwartet keine Jungbäume, die den vereinbarten Mindestanforderungen entsprechen, geliefert werden.
- Die Nichtverfügbarkeit (bei anderen Baumschulen) für Öko-Jungbäume der gewünschten Sorte in den vereinbarten Qualitäten wird zum geplanten Liefertermin festgestellt (maßgebend: aktueller Stand der Angebotsliste der Öko-Baumschulen)

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Pflanzung nicht-ökologischer Jungbäume muss vor der Pflanzung mit den erforderlichen Belegen (Vorbestellbescheinigung, Nichtverfügbarkeitsbescheinigung) bei der jeweils nach Landesrecht zuständigen Stelle (Kontrollstelle, zuständige Behörde) gestellt werden. Für den Fall der Zuständigkeit der zuständigen Behörde wird der Antrag über die Kontrollstelle dieser zugeleitet. Der Nichtverfügbarkeitsbeleg bei Antragsstellung darf maximal 14 Tage alt sein.

2. Detailregelungen

2.1 VORBESTELLFRISTEN

Nur wenn der Obstbaubetrieb 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin (= vereinbarter Liefertermin) eine Bestellung von ökologisch produzierten Jungbäumen getätigt hat, kann er die im Abschnitt „2.3 Mindestanforderungen“ angeführten Qualitäten beanspruchen. Kann die Öko-Baumschule diese Qualitäten zum vereinbarten Termin nicht liefern, und sind zum Liefertermin keine Öko-Jungbäume mit entsprechenden Qualitäten aus anderen Quellen verfügbar, kann eine Ausnahmegenehmigung für nicht-ökologisches Pflanzgut erteilt werden. Bei Bestellungen später als 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin erlischt der Anspruch auf Mindestanforderungen an das ökologische Pflanzgut. In diesem Fall muss auch eventuell verfügbare B-Ware von Öko-Baumschulen genommen werden. Ist auch diese nicht verfügbar, kann keine Ausnahmegenehmigung zum Kauf von nicht-ökologischem Pflanzmaterial erteilt werden, weil die Vorbestellfrist nicht eingehalten wurde.

2.2 NICHTVERFÜGBARKEITSNACHWEIS

Maßgeblich für die Verfügbarkeitsprüfung sind die Einträge der Öko-Baumschulen in der Datenbank organicXseeds. Die Öko-Baumschulen sind aufgefordert, ihre Einträge vollständig und aktuell zu halten. Die Öko-Baumschulen werden hierzu vor allem in der Startphase von der Datenbankadministration und der Föko aktiv angehalten.

2.3 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE PFLANZGUTQUALITÄT

a) Wenn verfügbar, zertifiziertes virusfreies Pflanzmaterial, ansonsten CAC (Conformitas Agraria Communitatis)-Material.

b) Grundsätzliche Anforderungen:

- Gesundes Wurzelwerk
- Frei von Wurzelkropf
- Frei von anderen Schädlingen und Schaderregern
- Frei von mechanischen, chemischen und witterungsbedingten Beschädigungen
- Der Stamm darf keine Beschädigungen aufweisen und darf eine maximale Krümmung von 4 cm zwischen Veredlungsstelle und unterster Verzweigung haben.

c) Einjährige Bäume (einjährige Veredlungen)

- Mindestens 110 cm vom Boden aus gemessen
- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der Veredlung mindestens 11 mm
- Mindestens 5 vorzeitige waagerechter Triebe von mindestens 15 cm Länge in einer
- Höhe zwischen 60 cm und 110 cm vom Boden aus gemessen

d) Zweijährige Bäume mit Krone aus vorzeitigen Trieben und einer Zwischenveredlung

- Höhe der oberen Veredlung mindestens 40 cm über dem Boden
- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der unteren Veredlung mindestens 13 mm
- Mindestens 5 vorzeitige waagerechter Triebe von mindestens 30cm Länge in einer Höhe zwischen 60 cm und 110 cm vom Boden aus gemessen, oder mindestens 6 gleichwertige Zweige von mindestens 15 cm Länge

e) Zweijährige Bäume mit Krone aus vorzeitigen Trieben

- Anschnitthöhe mindestens 40 cm
- Übrige Anforderungen wie d)

f) Zweijährige Bäume

- Beginn der Verzweigung in 60 – 70 cm Höhe
- Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der unteren Veredlung mindestens 13 mm
- Mindestens 5 Triebe von mindestens 30 cm Länge, oder mindestens 6 gleichwertige Zweige von mindestens 15 cm Länge. Konkurrenztriebe zählen nicht.

Als Konkurrenztriebe sind alle Seitentriebe anzusehen, die stärker sind als die Hälfte des Stammdurchmessers (gemessen unterhalb des jeweiligen Seitentriebes). Dies gilt nicht für pinzierte Triebe. Letztere sind dann Konkurrenztriebe, wenn sie mehr als 2/3 der Länge des Mitteltriebes erreichen. Ausnahmen für die Vorgaben zur Verzweigung gelten für schwer verzweigende Sorten (Anhang 3).

2.4 NACHPFLANZUNGEN

Bei Nachpflanzungen aufgrund von Ausfällen können nach schriftlichem Antrag bei der jeweils nach Landesrecht zuständigen Stelle (Kontrollstelle / zuständige Behörde) höchstens 5% der Bäume pro Sorte, Jahr und Anlage nicht-ökologische Bäume zugekauft werden, ohne dass die Vorbestellfrist von 12 Monaten eingehalten wurde. Auch hierfür ist eine entsprechende Genehmigung erforderlich. Für den Fall der Zuständigkeit der zuständigen Behörde wird der Antrag über die Kontrollstelle dieser zugeleitet. Bedingung für die Bewilligung des Antrages ist die Nichtverfügbarkeit von Pflanzen aus ökologischer Vermehrung zum geplanten Pflanztermin.

Ausfall bedingte Nachpflanzungen mit mehr als 5% der Bäume pro Sorte, Jahr und Anlage mit nicht-ökologischen Bäumen sind nur in einzeln begründeten Ausnahmen (wie z.B. extreme Witterungseinflüsse) möglich.

2.5 NEUE SORTEN

Für neu gezüchtete Sorten, die sich noch im Prozess der Sortenprüfung befinden oder deren Markteinführung sich noch in einer sehr frühen Phase befindet, und deshalb Öko-Baumschulen noch keine Möglichkeit hatten, Vermehrungslizenzen zu erhalten und mit der Erzeugung von Ökopflanzgut zu beginnen, gilt die Verpflichtung für die Einhaltung der Vorbestellpflicht nicht. Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut muss zum Pflanztermin in der Datenbank organicXseeds überprüft werden.

Als „neue Sorte“ im Sinne dieses Abschnitts gelten die Sorten, die im Anhang dieser Regelungen aufgelistet sind.

2.6 EINSTUFUNG DER KLONE

Bei einigen Sorten gibt es große Unterschiede zwischen den Klonen. Die Klone sind deshalb in vergleichbare Gruppen unterteilt. Die angeführten Beispiele sind untereinander austauschbar und begründen keine Nichtverfügbarkeit, siehe Übersicht im Anhang 1. Bei Unklarheiten bezüglich der Sorten oder Klone kann über eine schriftliche Nachfrage bei Föko e.V. ein Gutachten angefordert werden.

2.7 UNTERLAGEN UND ZWISCHENVEREDLUNGEN

Die Unterlagen werden bezüglich der Wuchsstärke eingeteilt. Für die gebräuchlichen Unterlagen wird jeweils ein Typ als Standard festgelegt. Unterlagen, die von diesem Standard maximal 10 % nach oben bzw. unten abweichen, bilden eine Gruppe, die als gleichwertig gilt, z.B. für Wuchsstärke M9 ist Typ T337 der Standard (Liste siehe Anhang 2). Wenn Pflanzgut einer gewünschten Kernobstsorte nicht mit einer Unterlage aus der gewünschten Unterlagen- Gruppe aus ökologischer Vermehrung zur Verfügung steht, gilt diese Sorte als nicht verfügbar. Für Zwischenstämme gilt, dass der bestellende Betrieb nur exakt die Zwischenveredlung akzeptieren muss, die er bestellt hat, nicht gleichwertige.

2.8 REGELUNG FÜR NEU UMSTELLENDEN BETRIEBE

Wenn ein Betrieb umstellt, aber schon vor Umstellungsbeginn nicht-ökologisches Pflanzgut bestellt hat, dann darf dieses auch nach Umstellungsbeginn gepflanzt werden. Auf den betroffenen Flächen gilt dann der Pflanztermin als Umstellungsbeginn.

2.9. HOCHSTAMMPFLANZUNGEN

Für Hochstammpflanzungen bis maximal 50 Bäumen/Jahr/Betrieb gilt die Verpflichtung für die Einhaltung der Vorbestellpflicht nicht. Eine eventuelle Verfügbarkeit von Ökopflanzgut muss zum Pflanztermin in der Datenbank organicXseeds überprüft werden.

2.10 SANKTIONIERUNG

Nicht-Einhaltung der Vorgaben, also Pflanzung von nicht-ökologischem Pflanzgut ohne Ausnahmegenehmigung, muss als Verstoß unter Berücksichtigung der individuellen Umstände mit einer angemessenen Eskalation bei Wiederholungsfällen sanktioniert werden.

2.11 AKTUALISIERUNG DER ANHÄNGE

Die Listen im Anhang (Gruppierung von Sorten und Klonen, die vergleichbar sind; Gruppierung von Unterlagen, die vergleichbar sind; Liste der schwer verzweigende Sorten; neue Sorten) werden mindestens einmal pro Jahr durch eine Föko-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertretern der Öko-Obstbaumschulen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.